

LEISTUNGSNACHWEISE § 21 GSO

Man unterscheidet **Große Leistungsnachweise** (Schulaufgaben) und **Kleine Leistungsnachweise** (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. Im

Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

Große Leistungsnachweise

In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen werden in den Jahrgangsstufen 5-10 je Schuljahr drei, bei vier und mehr Wochenstunden vier Schulaufgaben, im Fach Physik zwei Schulaufgaben gehalten. In jeder modernen Fremdsprache muss in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag *darf* nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche *sollen* nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 höchstens 90 Minuten. In der Jahrgangsstufe 12 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. Im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.

Kleine Leistungsnachweise

a) Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Portfolios.

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden.

Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

Es besteht die Möglichkeit, kurze angekündigte schriftliche Leistungserhebungen als Tests durchzuführen.

Zentrale oder schulinterne Fachliche Leistungstests können in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 gehalten werden (Bearbeitungszeit: max. 45 Minuten).

b) Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen („Abfragen“ zu Beginn der Stunde über den Stoff der vorangegangenen Stunde), Unterrichtsbeiträge, Referate, Präsentationen.

Unterrichtsbeiträge erstrecken sich naturgemäß über den Stoff der aktuellen Unterrichtsstunde. Sie werden in der Regel über mehrere Unterrichtsstunden hinweg gesammelt und dann zu einer Note zusammengefasst. Damit soll auch gewährleistet werden, dass nicht jeder einzelne Beitrag unter dem Aspekt einer Notenvergabe gesehen werden muss.

Beteiligt sich ein Schüler bzw. eine Schülerin nicht von sich aus aktiv am Unterrichtsgeschehen, dann hat dies noch keine unmittelbare Auswirkung auf die Note, sondern nur auf die Mitarbeit, die durch ein Worturteil im Zeugnis zusammenfassend bewertet wird. Zur Erhebung mündlicher Noten wird die Lehrkraft die „Schweiger“ ggf. zu Unterrichtsbeiträgen aufrufen.

c) Praktische Leistungsnachweise

Sie haben ihren Platz in den Fächern Kunst, Musik, Sport, Informatik/ Naturwissenschaften und auch Religion (z.B. Bibeltagebuch). Bei Projekten können (neben schriftlichen und mündlichen) auch praktische Leistungen bewertet werden.

Es sind mehrere kleine Leistungsnachweise an einem Tag möglich.

Bewertung der Leistungen

Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel, u.a. auch moderner Kommunikationsmittel.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.

Nachholung von Leistungsnachweisen

Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Davon sollte im Krankheitsfall auch Gebrauch gemacht werden (kein Schulbesuch nur zum Mitschreiben der Schulaufgabe!). Umfang und Schwierigkeitsgrad der Nachschrift müssen mit dem der versäumten Schulaufgabe *vergleichbar* sein. Der Umfang des Prüfungsstoffes kann sich nach dem jeweiligen Unterrichtsstand richten. Der Nachtermin wird angekündigt, die dabei einzuhaltende Frist kann je nach den Umständen des Einzelfalls kürzer (ggf. genügt ein Tag, wenn der Prüfling nur am Tag der Schulaufgabe erkrankt war) oder länger bemessen sein. Auch angekündigte kleine Leistungsnachweise werden nachgeholt.

Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen